

## Aufenthaltskategorien im Asylbereich (Kanton Bern)

Status	Anerkannte Flüchtlinge & Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Personen (VA)	Asylsuchende	Abgewiesene Asylsuchende
Wer fällt darunter?	Anerkannte Flüchtlinge: Erfüllen die Flüchtlingseigenschaft und haben in der Schweiz Asyl erhalten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: Erfüllen die Flüchtlingseigenschaft, es bestehen aber Asylausschlussgründe.	Personen mit negativem Asylentscheid, bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist.	Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Verfahren beim SEM oder beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist.	Personen mit negativem Asylentscheid oder Nichteintretensentscheid (NEE), bei denen der Vollzug der Wegweisung als zulässig und zumutbar erachtet wird.
Ausweiskategorie	Anerkannte Flüchtlinge: Ausweis B  Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: Ausweis F	Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländer/in)	Ausweis N	Kein Ausweis
Gültigkeitsdauer	B&F müssen i.d.R. jährlich verlängert werden. Widerruf des Asyls ist u.U. möglich. C: unbefristet, Kontrolle alle 5 J.	Auf 12 Mte. befristet. Status F kann durch Verfügung des SEM aufgehoben werden, wenn der Erteilungsgrund wegfällt.	Längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens. Muss alljährlich erneuert werden.	--
Ausweiswechsel	B: Niederlassungsbewilligung C nach 10 J., vorzeitige Erteilung nach 5 J. möglich F: Vertiefte Prüfung Härtefallbewilligung B nach 5 J. (analog zu VA)	Härtefallbewilligung B: Vertiefte Prüfung nach 5 J. (Art. 84 Abs. 5 AuG i.V.m. Art. 31 VZAE)	Härtefallbewilligung B: frühestens nach 5 J. (Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 31 VZAE)	Härtefallbewilligung B: frühestens nach 5 J. (Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 31 VZAE)
Sozialhilfe-Zuständigkeit	Bis 5 J.; F bis 7 J.: Kanton/GEF, Auftrag an Flüchtlingssozialdienste, anschl. komm. Sozialdienste C: Gemeinden/Kanton	Bis 7 J. Kanton/POM, Auftrag an Asylsozialhilfestellen, anschliessend kommunale Sozialdienste	Kanton/POM, Auftrag an Asylsozialhilfestellen	Kanton/POM, Auftrag an Asylsozialhilfestellen
Finanzierung Strukturen und Unterstützung	B bis 5 J.; F bis 7 J.: Bund/SEM C: Kanton/Gemeinden	Bund/SEM mit Pauschale bis 7 J., dann Kanton/Gemeinden	Bund/SEM mit Globalpauschale bis Ablauf der Ausreisefrist	Bund mit Globalpauschale
Sozialhilfe	B&F: Nach SKOS	Bis 7 J.: Nach kant. Asylrichtlinien Ab 7 J.: Nach SKOS	Nach kant. Asylrichtlinien mit Zuweisung eines Wohnortes.	Nothilfe nach Artikel 12 Bundesverfassung

## Aufenthaltskategorien im Asylbereich (Kanton Bern)

Status	Anerkannte Flüchtlinge (B) Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F)	Vorläufig Aufgenommene (F)	Asylsuchende (N)	Abgewiesene Asylsuchende
Integrationsmassnahmen	Zugang zu Sprachkursen und GEF-Integrationsprogrammen.	Zugang zu Sprachkursen und GEF-Integrationsprogrammen.	Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme. Kein Zugang zu GEF-Programmen.	Keine Integrationsmassnahmen vorgesehen
Erwerbstätigkeit	B&F ohne Einschränkungen, jedoch bewilligungspflichtig. Mit Ausweis C ist keine Arbeitsbewilligung mehr erforderlich. Ab 2019: Ersatz der Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht.	Bewilligung ist für jede neue Stelle notwendig, aber grunds. Gleichstellung mit inländischen Arbeitssuchenden und Personen mit Ausweis B oder C; unabhängig von der Arbeitsmarktlage. Ab 2019: Ersatz der Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht.	Arbeitsverbot während der ersten drei Mte. Anschliessend Inländervorrang: Arbeitssuchende mit Status F, B und C, sowie Personen aus der Schweiz und aus EU/EFTA-Ländern haben Vorrang. Keine Bewilligung nach abgelaufener Ausreisefrist.	Grundsätzliches Arbeitsverbot
10% Sonderabgabe auf Einkommen	Seit 1. Januar 2018 aufgehoben			Kein Einkommen
Familiennachzug	B&F bei Trennung durch Flucht: Familienasyl (Art. 51 AsylG) B: Mit Zustimmung des Kantons (Art. 44 AuG i.V.m. Art. 47 AuG) F: Analog zu VA	Frühestens nach 3 J., Sozialhilfeunabhängigkeit sowie bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85 Abs. 7 AuG). Nachzugsfristen gem. Art. 47 AuG.	Grundsätzlich nicht möglich.	Nicht möglich
Kantonswechsel	B&F: Grunds. möglich. Bei Fürsorgeabhängigkeit jedoch mit Zustimmung des aufnehmenden Kantons.	Bei einer schweren Bedrohung oder aus dem Grundsatz der Familieneinheit; jedoch mit Zustimmung beider Kantone.	Bei einer schweren Bedrohung oder aus dem Grundsatz der Familieneinheit; jedoch mit Zustimmung beider Kantone.	Nicht möglich
Auslandreisen	B&F: Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge, jedoch keine Heimatreisen.	Bis 3 J. nach Anordnung VA analog Asylsuchende. Nach 3 J. Bei Sozialhilfeunabhängigkeit auch aus anderen Gründen möglich (Art. 9 Abs. 4 RDV).	Ausnahmsweise nach streng definierten Kriterien (Art. 9 RDV).	Nicht möglich